

Amtstafel

Bezirkshauptmannschaft Landeck
Gewerbe & Grundverkehr

Karin Grünauer

Innstraße 5
6500 Landeck
+43(0)5442/6996-5484
bh.la.gewerbe@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LA-BA-4102/1/3-2026

Landeck, 22.09.2026

Greiter GmbH, Serfaus;

**Ansuchen um Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer
Kleinverschlussbrennerei in Serfaus;**

Bekanntgabe

Die Greiter GmbH, vertreten durch Herrn Mag. Paul Greiter hat bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck um die gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung für folgendes Projekt angesucht:

Kurzbeschreibung des Projektes:

Beim auf Gst. 2494, GB Serfaus, bestehenden Wohnhaus mit landwirtschaftlichem Betrieb soll im Untergeschoss des Wohnhauses in einem eigenen Raum eine Kleinverschlussbrennerei zur Herstellung von Edelbränden errichtet und betrieben werden. Der Aufstellungsraum weist eine Fläche von 16 m² auf und die Be- und Entlüftung erfolgt über ein südseitiges Fenster und die Beheizung erfolgt über eine Fußbodenheizung mittels Wärmebezug vom bestehenden Gebäude. Der Boden des Aufstellungsraumes wird mit Steinzeug gefliest und die Wände werden in weißer Farbe verputzt ausgeführt. Ein Waschbecken mit Kalt- und Warmwasseranschluss und ein Abflussgully sollen im Aufstellungsraum installiert werden.

In der Kolonnenbrennerei soll Obst aus der familieneigenen Landwirtschaft und Obst aus biologischem Anbau angekauft und verarbeitet werden. Das angekaufte Obst wird umgehend gewaschen und in 120 l Maischefässern zur Gärung verarbeitet. Zur Zerkleinerung des Obstes kommen eine Kernobst-Schneidemühle und ein Rührwerk zum Einsatz. Die Flaschenabfüllung erfolgt mittels eines Vakuumfüllers, die Flaschen werden mit Korken verschlossen und die Kapseln werden mittels Schrumpfergerät fixiert und die Flaschen werden im Brennraum etikettiert.

Die Maischefässer werden in einem eigenen Maischeraum zur Gärung im Zubau im landwirtschaftlichen Nebengebäude gelagert. Der Maischeraum ist von außen zugänglich und verfügt über zwei Fenster. Der Boden des Maischeraumes und die Wände werden verfliest und ein Abfluss Gully und ein Waschbecken mit Warm- und Kaltwasseranschluss werden eingerichtet.

Die Beheizung des Maischeraumes erfolgt elektrisch.

Die Flaschenabfüllung erfolgt mittels eines Vakuumfüllers, die Flaschen werden mit Korken verschlossen und die Kapseln mittels Schrumpfgerät fixiert und die Flaschen werden im Brennraum etikettiert.

Die Betriebszeiten der Kleinverschlussbrennerei sollen von September bis Dezember jeden Jahres sein.

Im Einzelnen wird auf die zur Genehmigung eingereichten Projektunterlagen verwiesen.

Da dieses Projekt die Voraussetzungen gemäß **§ 359b Abs. 1 Ziffer 2 GewO 1994** erfüllt, hat die Gewerbebehörde die Angelegenheit im so genannten vereinfachten Verfahren (ohne mündliche Verhandlung mit den Nachbarn des Betriebes) zu erledigen.

Die Bezirkshauptmannschaft Landeck gibt bekannt, dass die Projektunterlagen bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck, Referat Gewerbe & Grundverkehr zur Einsichtnahme aufliegen und die Nachbarn bis längstens **07.10.2026** von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können. Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Absatz 2 GewO 1994) bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüberhinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Ergeht an:

1. die **Gemeinde Serfaus** mit dem Ersuchen, folgende Veranlassungen zu treffen:

- A) Anschlag der Bekanntgabe an der **Amtstafel der Gemeinde** (§ 356 GewO 1994 iVm. § 41 AVG).
- B) Anschlag der Bekanntgabe auf dem **Betriebsgrundstück** und in den der Betriebsanlage **unmittelbar benachbarten Häusern** (1. Nachbarschaftsring).
Die Eigentümer der betreffenden Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Anstelle des Anschlags kann diese Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung erfolgen (§ 356 Abs. 1 GewO 1994).
- C) Die mit dem Anschlage- und Abnahmevermerk versehene Bekanntgabe, der Zustellnachweis über die persönliche Verständigung der Nachbarn sowie eine Liste jener Häuser, in denen die Bekanntgabe angeschlagen wurde, mögen im Postwege an die Bezirkshauptmannschaft Landeck übermittelt werden.
- D) **Verständigung** des zuständigen Abwasserverbandes (Kanalisationsunternehmen) durch Übermittlung einer Kundmachung.

2. Verlautbarung der Bekanntgabe auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Landeck (<http://www.tirol.gv.at/kundmachungen/bezirkshauptmannschaften/bh-landeck/>)

Für den Bezirkshauptmann

Karin Grünauer